

Ein Terroristenprozess als Medienereignis : die Konstruktion von Nation in der Schweizer Presse in den späten 1970er-Jahren

Autor(en): **Grisard, Dominique**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire**

Band (Jahr): **13 (2006)**

Heft 3

PDF erstellt am: **18.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-31097>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

EIN TERRORISTENPROZESS ALS MEDIENEREIGNIS

DIE KONSTRUKTION VON NATION IN DER SCHWEIZER PRESSE IN DEN SPÄTEN 1970ER-JAHREN

DOMINIQUE GRISARD

Die Presse erwartete den Pruntruter Terroristenprozess mit grosser Spannung. Er versprach ein für den Sommer 1978 besonders aufregendes Medienspektakel, liess die Geschichte über den Tag, an dem der internationale Terrorismus in die Idylle der Schweizer Kleinstadt einbrach, erwarten. Vor Gericht standen das von Fahndungsplakaten her bekannte Mitglied der Bewegung 2. Juni, die deutsche Terroristin Gabriele Kröcher-Tiedemann, und ihr Komplize Christian Möller, die bei der illegalen Einreise in die Schweiz zwei Grenzwächter mit ihren Schusswaffen schwer verletzt hatten.¹ Die Anklage lautete auf versuchten Mord.

Jede grössere Schweizer Zeitung schickte einen Korrespondenten an die Gerichtsverhandlung im Schloss Pruntrut, ein Indikator für den Nachrichtenwert des Ereignisses.² In der Tat schien der erste Prozesstag jegliche Erwartungen zu übertreffen: «Es war ein kurzer Prozess», schrieb die *Neue Zürcher Zeitung* (NZZ) am 13. Juni 1978 über das von der Presse im Vorfeld als ersten Schweizer Terroristenprozess mit internationaler Reichweite bezeichnete Medienereignis.³ Wenige Stunden nach Beginn des Prozesses verliess der Anwalt der Verteidigung, Hans Zweifel, aus Protest gegen das umfangreiche Polizeiaufgebot den Gerichtssaal, um kurze Zeit später eine Pressekonferenz einzuberufen. Er war einer von vier Anwälten, die sich anfänglich verpflichtet hatten, Kröcher-Tiedemann und Möller zu verteidigen. Drei hatten ihre Mandate bereits vor Prozessbeginn niedergelegt, da die Einschränkungen der Behörden eine angemessene Verteidigung verunmöglichen würden. Zweifel hingegen bestand darauf, sein Mandat weiterzuführen. Dessen ungeachtet entschied das Geschworenengericht kurzerhand, den Prozess zur Einsetzung zweier Pflichtverteidiger zu vertagen. Zwei Wochen später wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen. In Abwesenheit der Angeklagten und des Wahlverteidigers Zweifel wurde ohne weitere Zwischenfälle innerhalb einer knappen Woche ein «vorurteilsloses Gerichtsurteil» «auf der Grundlage des Rechtsstaates» gefällt.⁴ Der Anklage auf versuchten Mord wurde gefolgt: 15 Jahre Zuchthaus für Kröcher-Tiedemann, der man die Schüsse auf die Grenzwächter nachweisen konnte, elf für Möller. Ob auch er auf die Grenzwächter feuerte, blieb bis zum Schluss unbewiesen.⁵

TERRORISMUSDISKURSE UND PROZESS DES «OTHERING»

Es ist keine tiefgründige Analyse des aktuellen *War on Terror* notwendig, um gewahr zu werden, dass der Terrorismusdiskurs dazu beiträgt respektive dazu benutzt wird, eine qualitative Differenz zwischen «uns» und «den Anderen» zu artikulieren und zu verfestigen. Es handelt sich um einen antagonistischen Konstruktionsprozess, bei dem eine Grenze zwischen der positiv konnotierten westlichen Gesellschaft und dem Rest der Welt gezogen wird, wobei diese Grenze nichts Statisches an sich hat. Vielmehr wird gerade in den Massenmedien immer wieder neu ausgehandelt, wer zu «uns» gehört und wer «uns» fremd ist.

Terrorismus ist als «diskursives Gebilde von einiger Breite» zu begreifen, das einerseits von sogenannten TerroristInnen und ihren Handlungen im Untergrund und im Strafvollzug konstituiert wird.⁶ Andererseits umfasst der Terrorismusdiskurs die politischen Massnahmen gegen vermeintlich terroristische, antistaatliche Aktivitäten sowie die polizeilichen, gesetzgeberischen, strafgerichtlichen, medialen, publizistischen und wissenschaftlichen Reaktionen auf den Terrorismus bis hin zur Institutionalisierung von Sicherheitsmassnahmen. Sie sind genau so Bestandteil des Terrorismusdiskurses wie die Hungerstreikerklärungen, Briefe, Klagen und Beschwerden inhaftierter Mitglieder von «terroristischen» Organisationen. Somit wird der Terrorismusdiskurs als eine komplexe Verbindung aus Alltagsverständnissen von Terrorismus, Selbststilisierungen sogenannter TerroristInnen, dem Umgang staatlicher Institutionen wie Strafvollzug, Polizei und Gericht mit diesen, politischen Debatten und Medienrepräsentationen betrachtet.⁷ Grundlegend für dieses Verständnis von Terrorismus ist, dass das, was als Reaktion, als Massnahme auf vorangegangene Terrorakte erscheint, massgeblich daran beteiligt ist, den Terrorismusdiskurs hervorzubringen und zu formen.

Im aktuellen Terrorismusdiskurs wird der Rolle der Massenmedien grosse Bedeutung beigemessen. MedienwissenschaftlerInnen und Medienschaffende thematisieren die Effekte und die Eigendynamiken, welche mediale Repräsentationen des Terrorismus auslösen können.⁸ Sie vertreten die These, dass die in den Medien tagtäglich als Terrorismus präsentierten Feindbilder wesentlich dazu beitragen, (nationale) Identität – wie «wir» sind – durch Prozesse des *othering* hervorzubringen.⁹ Zu ähnlichen Schlüssen kam bereits Michel Foucault, der sich mit den Effekten der Kriminalberichterstattung im Generellen auseinandersetzte: «Durch ihre tägliche Weitschweifigkeit macht die Kriminalberichterstattung die Justiz- und Polizeikontrollen, welche die Gesellschaft durchkämmen, annehmbar; sie berichtet Tag für Tag von dem inneren Kampf gegen einen antlitzlosen Feind und stellt in diesem Krieg die tägliche Alarm- und Siegesmeldung dar», schreibt Foucault in der 1975 erschienenen Schrift *Überwachen und Strafen*.

alle Grenzen sprengende Masse von ›Verbrechergeschichten‹ hervorgebracht, in denen die Delinquenz zugleich als sehr nahe und sehr fremd erscheint, als eine ständige Bedrohung des Alltags und als äusserst fern in ihrem Ursprung, in ihren Triebkräften und in ihrem ebenso vertrauten wie exotischen Milieu. Durch die Bedeutung, die man ihr beimisst, und den diskursiven Prunk, mit dem man sie umgibt, zieht man um sie eine Linie, die sie emporhebt und absondert.»¹⁰

Im vorliegenden Beitrag stellt sich nun die Frage, wie die Schweizer Nachrichtenpresse an der Konstruktion des Linksterrorismus in den späten 1970er-Jahren beteiligt war. Auf den ersten Blick scheint es sich um einen ähnlich gelagerten Konstruktionsprozess zu handeln wie heute, der sich massgeblich von der Entgegensetzung des Begriffspaars nah/uns von fremd/die Anderen nährt. Doch ist ein genaueres Hinschauen notwendig, soll erfasst werden, in welchem Zusammenhang in der Schweizer Presse von Linksterrorismus die Rede war und in welche Narrative er eingebettet wurde. An die Machtanalyse Michel Foucaults anschliessend, soll überprüft werden, inwiefern im Namen einer terroristischen Bedrohung qualitative Differenzierungen zwischen «uns» und «den Anderen» eingeführt wurden und, wenn ja, wie diese wertenden Unterscheidungen legitimiert, plausibilisiert und bestätigt wurden.¹¹ Welche Effekte hatte dieses *othering* des Terrorismusdiskurses?

Meine Lektüre versteht sich als eine mögliche Lesart eines kontextspezifischen Konstruktionsprozesses, soll aber auch Aufschluss geben über die Funktionsweise von Nachrichtenjournalismus im Generellen. Die vorliegende Analyse des Pruntrut-Prozesses entfaltet sich auf der Basis eines Quellenkorpus aus Artikeln vornehmlich Schweizer Zeitungen und aus Presseerklärungen der Behörden und der Verteidigung.¹² Einer genaueren Analyse unterziehe ich die Berichterstattung der *NZZ*, die als den konservativen Liberalismus vertretende und der Schweizer FDP nahe stehende Tageszeitung einzuordnen ist. Aufgrund ihrer Linientreue, ihrer ausführlichen Auslandberichterstattung und ihres Renommées wurde sie in der gesamten Schweiz wie im Ausland gelesen. Ferner beziehe ich mich auch mehrfach auf die *Weltwoche*, die älteste Schweizer Wochenzeitung, die das Konzept der Autorenzeitung und im Gegensatz zur *NZZ* eine eher linke Weltanschauung vertrat.

LINKSTERRORISMUS IN DEN PRINTMEDIEN DER 1970ER-JAHRE

Im Gegensatz zur Debatte über den heutigen Terrorismus, welche die Bedeutung der Massenmedien in der Produktion des «War on Terror» differenziert reflektiert, wurde die Rolle der Medien in Zusammenhang mit dem Linksterrorismus der 1970er-Jahre noch nicht systematisch und auf dem Stand aktueller ■ 139

Erkenntnisse der Medienwissenschaften analysiert, dies obwohl die Massenmedien – so meine These – für die Konstruktion des damaligen Terrorismus konstitutiv waren. Die meisten Menschen waren nicht direkt von terroristischen Anschlägen betroffen, sondern erfuhren erst aus den Massenmedien darüber. Nicht anders verhielt es sich im Fall von Gabriele Kröcher-Tiedemann und Christian Möller: Die Schweizer Öffentlichkeit vernahm aus den Massenmedien, dass es sich bei den an der Grenze festgenommenen Personen nicht einfach um «normale» Kriminelle, sondern um politische GewalttäterInnen handelte. Erst mittels massenmedialer Kommunikationsformen wurde der Grenzübertritt der beiden Deutschen zu einem Ereignis von öffentlichem Interesse. "We can know an event only by putting it into discourse, so an event is always continuous with its discursive construction, but it still always contains the potential to be differently constructed. This continuity between event and discourse produces a <discourse event> or <media event>, not a discourse about an event."¹³ So be-
sehen ist es kaum möglich, klar zwischen dem «realen» Gerichtsprozess und seiner Repräsentation in den Printmedien zu unterscheiden. Auch kann nicht von vornhereindavon ausgegangen werden, dass die «Realität» vor Gericht echter oder bedeutender war als ihre mediale Repräsentation. Denn das Medienereignis bildete die Pruntruter (Gerichtsver-)Handlung nicht einfach ab.¹⁴ Die Printmedien produzierten im vorliegenden Fall ihre eigene «Realität». Die Massenmedien brauchten zwar einen Anlass der Aufmerksamkeit, dieser wurde jedoch erst durch diese Aufmerksamkeit zu einem symbolträchtigen Ereignis.

Die Dauer der Aufmerksamkeit, welche die Medien dem Pruntruter Prozess entgegenbrachten, lässt sowohl auf den Nachrichtenwert, den das Ereignis entwickelte, als auch auf die Faszination und die Lust, die das Ereignis «ausstrahlte», schliessen.¹⁵ Beispielsweise steigerte die Beteiligung einer Terroristin die Faszination am Ereignis massgeblich.¹⁶ Nun liegt es auf der Hand, danach zu fragen, wie der Pruntruter Prozess Nachrichtenwert erlangte. Wenn dieser – so die Annahme – etwas Aussergewöhnliches darstellte, welche Vorstellungen des «Normalen», des zu bewahrenden «Eigenen» steckten dahinter? Um diese Frage beantworten zu können, genügt es nicht, die Analyse auf die manifesten Aussagen über den Prozess zu konzentrieren. Es muss auch danach gefragt werden, was ausgeblendet und dethematisiert wird.

DAS «EINDRINGEN» DES WESTDEUTSCHEN TERRORISMUS

In den 1970er-Jahren wurde der Linksterrorismus in der Schweizer Presse prominent verhandelt. Die Diskussion um eine terroristische Bedrohung der Schweiz

140 ■ setzte etwa im Jahr 1970 ein. Während dem sogenannten Deutschen Herbst im

Jahr 1977, fand sich in den Schweizer Printmedien – analog zur Bundesrepublik Deutschland – die höchste Dichte an Aussagen über den Linksterrorismus. Anlass zu ausgiebiger Berichterstattung gaben politisch motivierte Flugzeugentführungen, Bomben- und Brandanschläge und Banküberfälle, die sich auf Schweizer Boden ereigneten, sowie die Verhaftung von mutmasslichen TerroristInnen in der Schweiz, wie dies bei der Festnahme von Kröcher-Tiedemann und Möller im Dezember 1977 der Fall war: Eine Grenzpatrouille überraschte eine junge Frau und einen jungen Mann bei der illegalen Einreise in die Schweiz, stuft die beiden aber anfänglich als ungefährliches Duo von «normalen Schmugglern» ein, wie es einer der Grenzwächter schilderte: «Da sich die Angeklagten, so Oberli, höflich verhielten, verlangte er keine Verstärkung, sondern ordnete an, dass der Mann im Renault ihm zum *Zollposten Fahy* folgte, während die Frau sozusagen als Faustpfand in seinen Dienstwagen steigen musste.»¹⁷ Die Zöllner beim französisch-schweizerischen Grenzübergang im jurassischen Fahy waren vollkommen unvorbereitet, auf das, was dann geschah: Plötzlich zückte das «Pärchen» Schusswaffen, schoss mehrfach auf die Schweizer Beamten und verletzte zwei von ihnen dabei schwer. Tags darauf berichteten die Zeitungen, der Schweizer Polizei seien zwei der meist gesuchten TerroristInnen der Roten Armee Fraktion (RAF), Entführer des deutschen Arbeitgeberpräsidenten Hanns-Martin Schleyer, «ins Netz» gegangen.¹⁸ Auch wenn sich diese Meldung nicht bewahrheitete, es sich bei Gabriele Kröcher-Tiedemann und Christian Möller um weniger bekannte Mitglieder der Bewegung 2. Juni handelte und die Schüsse gegen die Zöllner kaum Teil einer politisch motivierten Terroraktion gewesen sein dürften, nahmen die Zeitungen die Verhaftung der zwei zum Anlass, um verschiedene Szenarien einer bedrohten Schweiz zu entwerfen. Beispielsweise meldeten sie, die «Schweiz sei keine Insel» mehr, sondern «Drehscheibe des internationalen Terrorismus» oder zumindest Einkaufsparadies für TerroristInnen.¹⁹

Die mediale Reaktion auf den Grenzübertritt der zwei Verhafteten weist darauf hin, dass das «Eindringen» des deutschen Terrorismus Vorstellungen einer sicheren Schweiz ins Wanken brachte. Diese Zeitungsmeldungen bestätigen einen Befund meiner umfangreicheren Untersuchung des damaligen Terrorismusdiskurses der Schweiz: Terrorismus wurde in der Schweiz der späten 1970er- und frühen 80er-Jahre als fremdes Problem, meist als das «Eindringen» des westdeutschen Linksterrorismus konstruiert. Man war der Überzeugung, dass das Problem hauptsächlich die Nachbarländer tangierte und trotzdem schien man sich im Klaren gewesen zu sein, dass der Terrorismus vor der Schweizer Grenze nicht halt machen würde. Auch von «Terroristen-Tourismus» in die Schweiz war die Rede: «Terrorist, mach mal Urlaub in der Schweiz», hiess es beispielsweise in einer deutschen Tageszeitung.²⁰ Um der terroristischen Bedrohung vorzubeugen und die Fahndung nach den Mitgliedern der RAF und anderer Terrororganisa-

tionen effizienter zu gestalten, pflegte die Schweizer Bundespolizei regen Informationsaustausch mit dem Bundeskriminalamt (BKA) der Bundesrepublik Deutschland. Doch die Ausrichtung nach Deutschland fand nicht nur auf Staatsebene statt. Auch die Schweizer Massenmedien orientierten sich an der in der Bundesrepublik Deutschland entflammten Debatte über die «innere Sicherheit», wenn sie sich auch immer wieder gegenüber der Politik und Geschichte der BRD abgrenzten.

MEDIENSPEKTAKEL STATT OBJEKTIVER WAHRHEITSFINDUNG?

Vor und während dem Prozess berichtete die Presse über die zahlreichen Hungerstreiks der beiden inhaftierten Deutschen und über ihre Proteste gegen die Haftbedingungen in Isolation,²¹ über Bombendrohungen und -anschläge linksautonomer Gruppierungen,²² die sich mit Kröcher-Tiedemann und Möller solidarisierten, über politische Debatten,²³ die ihre Festnahme und der folgende Prozess auslösten sowie über die Pressemitteilungen und Pressekonferenzen, die von Behörden und Verteidigung vor und während dem Prozess abgehalten wurden.²⁴ Insbesondere den von den ursprünglichen Wahlverteidigern einberufenen Medienkonferenzen schenkte die Presse grosse Aufmerksamkeit.²⁵ Sogar die *NZZ* erlaubte sich nur einmal, eine dieser Pressekonferenzen zu boykottieren. Ihr Fernbleiben begründete sie damit, dass es ihrer Meinung unangebracht sei, wenn ein Anwalt während eines hängigen Verfahrens Pressekonferenzen abhielt.²⁶ Laut ihr gefährdete die offensive Öffentlichkeitsarbeit des Verteidigers den Prozess der Wahrheitsfindung, denn sie setze die zuständigen Behörden unter Druck, diffamiere sie in der Öffentlichkeit und stelle sie ausserdem als voreingenommen dar.²⁷ Referenzpunkt für diese Befürchtungen der Presse war der skandalumwobene Prozess in Stammheim gegen Andreas Baader, Gudrun Ensslin, Ulrike Meinhof und Jan-Carl Raspe, Mitglieder der sogenannten ersten Generation der RAF. So verglichen die *NZZ* und die *Weltwoche* mehrfach die Verteidigerstrategie der Schweizer Anwälte mit den bereits in deutschen Terroristenprozessen wie demjenigen in Stammheim beobachteten «Obstruktionstaktiken» linker Anwälte. Es war ihnen ein Dorn im Auge, dass diese ausländischen Taktiken nun auch bei «uns» Anwendung finden sollten: «Verwundert und zunehmend irritiert hat man als Jurist und Staatsbürger in den letzten Jahren verfolgt, wie in der Bundesrepublik Deutschland Rechtsanwälte die Strafverfolgung insbesondere von Terroristen durch immer neue Mätzchen regelrecht blockieren.»²⁸ Der über den Prozess berichtende langjährige Mitarbeiter der *NZZ*, Erich Meier, beanstandete, dass sich auch der Verteidiger von Gabriele

des staatlichen Umgangs mit gefährlichen TerroristInnen interessiere, als dass er sich für eine rechtmässige Verteidigung seiner Klienten einsetze.²⁹ So verlieh die *NZZ* am Tag nach der Prozesseröffnung ihrer Hoffnung Ausdruck, «dass sich das Geschworenengericht des Juras nicht vom ‹Vorbild› deutscher Gerichte leiten lässt» und die rechtsverhindernden Taktiken linker Verteidiger akzeptiere.

Indem die *NZZ* die Vorgehensweise des Wahlverteidigers mit der Verteidigungspraxis der in der Bundesrepublik berühmt-berüchtigten Verteidiger von Mitgliedern der RAF und der Bewegung 2. Juni verglich, wertete sie diese explizit ab und grenzte sich gleichzeitig von der Rechtsprechungspraxis Deutschlands ab. Nicht nur sei die Kleinstadt Pruntrut durch den Prozess seiner Idylle beraubt worden, sondern nun drohe auch noch, aus einer «normalen» Gerichtsverhandlung ein unkontrollierbares Medienspektakel zu werden, so die Befürchtung der *NZZ*.³⁰ Die Fokussierung auf die für Schweizer Anwälte scheinbar unübliche Verteidigungspraxis erlaubte es der *NZZ*, die Kleinstadt Pruntrut in einen neuen narrativen Zusammenhang zu stellen. Pruntrut wurde hier nicht wie zu dieser Zeit sonst üblich als Zentrum der terroristischen Aktionen jurassischer Separatisten dargestellt. Stattdessen wurde es zum Symbol der kleinstädtischen Unschuld der Schweiz stilisiert, die nun von einem weit gefährlicheren, ausländischen Terrorismus bedroht werde.

Eine vergleichbare Position vertrat die *Weltwoche*. Ihr Mitarbeiter, Marcel H. Keiser, bemängelte verschiedentlich, dass Propaganda und Spektakel die objektive Wahrheitsfindung der Gerichte immer stärker verdrängten. Hans Zweifel, Mitglied des von früheren Prozessen gegen linke AktivistInnen bekannten Zürcher Anwaltskollektivs, habe es geschafft, «den Prozess zu einem flotten Happening umzufunktionieren, zu einem wenig erhebenden Spektakel».³¹ Keiser berichtete über die «immer neuen Schachzüge» des abwesenden Wahlverteidigers und des Zürcher Anwaltskollektivs. Zudem zitierte er längere Passagen einer Zürcher Einzelinitiative, dem bereits dritten Vorstoss zum Erlass von spezifischen Antiterrorgesetzen im Zuge einer anstehenden Revision der Zürcher Strafprozessordnung:³² Der zur «Farce» geronnene «Verteidiger-Schabernack» verdeutliche, «‹dass auch in der Schweiz Anwälte existieren, die bereit sind, blindlings ausländische Methoden nachzuäffen, um ein reguläres Prozessverfahren zu sabotieren›». Der Journalist der *Weltwoche* schien mit der Initiative einig zu gehen und für ein und allemal klarstellen zu wollen, dass sich «hierzulande ‹die Rechtspflege fest in den Händen des Gesetzes und der Behörde befinde›, und dass der Prozessablauf nicht von ein paar Krawallbrüdern und ausländischen Ideologen zugetanen Anwälten diktiert werden kann».³³ Die *Weltwoche* appellierte an die Berufsethik des Anwaltsstandes. Letztendlich sei der Auftrag des Anwalts immer noch, dem Richter bei der Wahrheitsfindung behilflich zu sein und ein rechtsstaatliches Verfahren zu garantieren.

EIN PROZESS IN ABWESENHEIT

Die JournalistInnen nutzten das erste Erscheinen der Angeklagten vor Gericht, um die Dramaturgie des Gerichtsfalls anzukurbeln und dem Terrorismus ein Gesicht zu geben. Viel Platz wurde der Beschreibung des Verhaltens der Angeklagten gewidmet, wie sich die beiden beispielsweise nach Monaten in Untersuchungshaft gelöst und lässig vor Gericht präsentierten. Kröcher-Tiedemann wurde hauptsächlich als «besondere und revolutionäre Persönlichkeit», die vor dem Äussersten nicht zurückschrecke, dargestellt.³⁴ In den Berichten über den ersten Prozesstag rekurrierte die Presse auch auf das Bild des Nachbarmädchens. Vor allem das äussere Erscheinungsbild Kröcher-Tiedemanns wurde mit Genauigkeit geschildert. Zahlreiche Zeitungen reagierten ungläubig, dass eine derart kleine, hübsche und zierliche Frau fähig sei, solche Taten zu begehen. «Kurz nach 9.30 Uhr sah man die beiden Politgangster, von denen in den letzten Wochen und Monaten so viel die Rede war, in den Saal schlendern, Möller mit gepflegtem Vollbart, Gabriele Kröcher-Tiedemann in Jeans und eine kleidsame Wildlederjacke gehüllt. [...] Wie ein Flintenweib, das kaltblütig auf Ordnungshüter feuert, wirkt die zierliche Frau vom äusseren Habitus her beileibe nicht.»³⁵

Indem die Presse auf das Bild des «Flintenweibs» rekurrierte, konstruierte sie ein für die Schweiz exotisches «Anderes». Mit der Beschreibung der zierlichen Erscheinung Kröcher-Tiedemanns legte sie aber gleichzeitig nahe, dass dieses «Andere» zumindest äusserlich gar nicht so anders daher kommen müsse. Man müsse heute davon ausgehen, dass sich das Nachbarmädchen plötzlich als Terroristin entpuppe. Die Botschaft der Berichterstattung: Der Terrorismus schlummert unter «uns». Er kann «uns» jederzeit und überall heimsuchen. Mit ihrer personalisierenden, polarisierenden und sensationalisierenden Arbeitsweise versah sie in erster Linie das Aussergewöhnliche, Spektakuläre und Abweichende mit Nachrichtenwert.³⁶ So zeigt sich, dass auch in der auf eine «objektive» Berichterstattung bedachten «seriösen» Presse einer *NZZ* oder *Weltwoche* Störungen der «Normalität» erhöhte Aufmerksamkeit erhielten: Je aussergewöhnlicher und überraschender ein Ereignis war, desto eher und umfangreicher berichteten sie darüber, insbesondere wenn die Nachricht eine negative, bedrohliche Qualität hatte.³⁷ So wiesen die Massenmedien nicht nur darauf hin, was von der «Normalität» abwich, sondern bestimmten auch mit, was als «normal» galt.

Der Prozess gegen die des versuchten Mordes Angeklagten nahm im zweiten Anlauf «seinen <normalen> Verlauf»:³⁸ Nun stand das Fernbleiben der Angeklagten und der Wahlverteidiger im Zentrum der Berichterstattung. Diese betonte mehrfach, dass sich das Gericht weder durch die Abwesenheit des

lasse, das Verfahren wie geplant in einer knappen Woche abzuschliessen. Die Angeklagten befanden sich im Hungerstreik in ihrer Zelle im Schloss Pruntrut und später aus gesundheitlichen Gründen wieder im Bezirksgefängnis in Bern. Doch die Informationen über die Angeklagten waren derart spärlich, dass die Presse nur noch wenig über sie berichtete. Eine Ausnahme stellte Kröcher-Tiedemanns Zugeständnis dar, dass sie sich eindeutig für die Anwendung von Gewalt ausspreche. «In einer gleichartigen Lage wie in Fahy würde sie auch heute wieder auf Grenzwächter oder Polizeibeamte schiessen, so wurde eine ihrer Aussagen im Protokoll festgehalten.»³⁹ Der Presse diene diese Aussage dazu, Kröcher-Tiedemann als besonders skrupellose Person darzustellen, die mit allen Wassern gewaschen sei.⁴⁰ Da Möller nichts zu Protokoll gab und Kröcher-Tiedemann neben ihrer Befürwortung von Gewalt sich nur knapp zu ihrer Kindheit und Jugend äusserte, wurde stattdessen regelmässig über die Presseaktionen der Verteidigeranwälte berichtet.⁴¹

Mit dem Fernbleiben der mutmasslichen TerroristInnen vom Prozess hatten die JournalistInnen nicht gerechnet. Dieses beeinträchtigte die Berichterstattung über dieses Medienereignis grundlegend, die mit einer Fokussierung auf das Verhalten der zwei Angeklagten im Gerichtssaal ein leichtes gewesen wäre. Die Aussagen der ZeugInnen und die Diskussion des Beweismaterials boten nicht den Stoff einer «guten» Geschichte. Da der Prozess sehr oft «vor sich hin plätscherte», wie der eine oder andere Journalist wohl gerne zugegeben hätte, es von jeder respektablen Tageszeitung jedoch erwartet wurde, dass sie erstens über den Prozess berichte und zweitens das Verfahren in regelmässigen Abständen kommentiere, erwuchs die Möglichkeit oder auch der Zwang, die Prozessberichterstattung anzureichern mit der Thematisierung des Themas «Frauen und Terror», der Kritik an der Polizeipräsenz, Berichten über die Haftbedingungen der abwesenden Angeklagten sowie ausgiebiger journalistischer Selbstreflexion. Doch erst die letzte Phase des Prozesses mit Plädoyers und Urteilsverkündung bot den Stoff für eine dramaturgisch wirkungsvolle Inszenierung. Vor allem dem Plädoyer des Staatsanwalts wurde viel Platz eingeräumt.

Die JournalistInnen konzentrierten sich darauf, auf die Mustergültigkeit des Prozesses hinzuweisen und diese als schweizerische Tugend darzustellen. Die grosse Mehrheit der Schweizer Zeitungen betonten, wie effizient, seriös und gerecht das Gericht in diesem Fall entschieden habe.⁴² Das Recht beziehungsweise der Rechtsstaat habe über das Medienspektakel beziehungsweise über die rechtsverhindernde Verteidigungspraxis linker Anwälte gesiegt, so der Tenor zahlreicher Zeitungen.⁴³ Mit rechtsstaatlichen Mitteln sei es der Schweiz gelungen, was andere Nationalstaaten vergeblich versuchten: Sie konnte sich auch gegen die grösste Herausforderung – deutsche TerroristInnen und die Taktiken ihrer Anwälte – auf dem Rechtswege durchsetzen. Mit dieser versöhnlichen

Bewertung des Verfahrens stellte die Presse die Schweizer Rechtssprechung als kompetent und vertrauenswürdig dar. Gleichzeitig stilisierte sie diese faire Rechtspraxis zu einem festen Bestandteil, einer Stärke der Schweizer Nation.

VERSCHRÄNKUNG VON NATIONALER GEMEINSCHAFT UND RECHTSSTAATLICHKEIT

Die Schweizer Presseberichte über den Pruntruter Prozess konstruierten eine qualitative Differenz zwischen der neutralen, objektiven Rechtsprechung und den medial inszenierten Taktiken der linken Verteidigung und stellten dem international operierenden Terrorismus rechtsstaatlich organisierte Nationalstaaten entgegen, indem sie den Prozess in zwei altbekannten Narrativen situierten. Erstens wurde auf das Narrativ des Rechtsstaates zurückgegriffen, der seinen Staatsbürgern rechtlichen Schutz bietet: Die Rückbesinnung auf ein vermeintlich neutrales Rechtsverfahren sollte einer Instrumentalisierung der Massenmedien durch TerroristInnen und ihre Anwälte einen Riegel vorschieben. Zweitens wurde der Linksterrorismus in die typisierte Erzählung des ambivalenten Verhältnisses des Sonderfalls Schweiz zum Ausland, insbesondere zu Deutschland eingeschrieben. Beide Narrative perpetuierten die Idee der objektiven Wahrheitsfindung der Justiz und die Vorstellung einer stabilen nationalen Identität. In beiden Narrativen verkörperten die ProtagonistInnen des Falls, die mutmasslichen TerroristInnen, ein negativ konnotiertes fremdes und aussergewöhnliches Element. Obwohl die Presse den einzigen Auftritt Gabriele Kröcher-Tiedemanns und Christian Möllers am ersten Prozesstag dazu nutzte, die terroristische Bedrohung zu personalisieren und mit der Figur des Nachbarmädchens eine Allgegenwärtigkeit des Terrorismus zu suggerieren, so überwog zum Schluss doch das Bild einer diffusen, fremden Gefahr, zumal das Fernbleiben der Angeklagten vom Prozess diese Art der Inszenierung nahe legte. Die Abwesenheit der Angeklagten bewirkte ausserdem, dass sich die Berichterstattung stärker auf die Inszenierung der Verteidiger und das Zürcher Anwaltskollektiv konzentrierte. Als Schweizer Staatsbürger, studierte Vertreter des Rechts und Verteidiger der Angeklagten stellten sie die Verbindung der ausländischen TerroristInnen zum Schweizer Rechtsstaat her. Die konstante Abwertung der Wahlverteidiger in der Presse erzeugte die von Michel Foucault erwähnte bedrohliche «Nähe» der diffusen terroristischen Bedrohung. Was die Abwesenheit der Angeklagten erschwerte, ermöglichte somit die mediale Anwesenheit der linken Verteidiger: Ihre vermeintliche Nähe zum Terrorismus und zum Schweizer Rechtsstaat erhielt die terroristische Bedrohung der Schweizer Bevölkerung medial aufrecht.

und den jurassischen Separatisten her. Dies hatte den Effekt, dass Pruntrut glaubwürdig zur schläfrigen Schweizer Kleinstadt, deren ländliche Ruhe durch die internationale terroristische Gefahr gestört wurde, stilisiert werden konnte. Nur wenige thematisierten den «hausgemachten» separatistischen Terrorismus, wie es der Ringier-Journalist Frank A. Meyer in der *Schweizer Illustrierten* tat. Er bemühte die Vorstellung eines eindringenden «deutschen Terroristenpärchens», um die jurassischen Separatisten zu rehabilitieren und sie medial wieder in die Schweizer Gemeinschaft zu integrieren. Letztere waren für ihn «Menschen [...], die nicht anders sind als alle übrigen Schweizer, die sich zwar als Jurassier und nicht als Berner fühlen, die aber gute Eidgenossen sind».⁴⁴ Die Nordjurassier seien nicht, wie von der Nationalen Aktion postuliert, «Antischweizer» oder gar «Mordbuben». Diese Stimmungsmache dürfe auf keinen Fall dazu führen, dass es zu einer Stimmbürgermehrheit komme, die «Nein» sagt zum neuen Kanton, schrieb Meyer. Dass der nordjurassische Separatismus in der Berichterstattung über den Pruntruter Terroristenprozess kaum thematisiert wurde, die eidgenössischen Separatisten und deutschen Linksterroristen nur vereinzelt einander gegenübergestellt wurden, ist vor dem Hintergrund der Eidgenössischen Volksabstimmung vom 24. September 1978 über die Schaffung des Kantons Juras zu lesen. Die mediale Dekontextualisierung Pruntruts und die strategische (De-)Thematisierung der nordjurassischen Separatisten erfüllte dabei die Funktion, die als brüchig erscheinende nationale Identität der Schweiz zu festigen und das Vertrauen der Bürger in den Rechtsstaat zu bestärken. So besehen stellten die Schweizer Verteidiger eine viel grössere Bedrohung der Integrität der Schweizer Nation dar als die separatistischen Jurassier. Zumal Erstere laut *NZZ* und *Weltwoche* das Ziel verfolgten, die Rechtsstaatlichkeit der Schweiz, einer der Gründungsmythen der «Willensnation» Schweiz, zu sabotieren.⁴⁵ Die strategische Nutzung der Massenmedien durch die Anwälte der Angeklagten wurde als Manipulation und Verfälschung der Rechtssprechung betrachtet und einem objektiven, der Wahrheit verpflichteten und rechtsstaatlich legitimierten Gerichtsprozess entgegengesetzt, Erstere wurden als fremd abgewertet, Letzterer zu einer schweizerischen Eigenschaft erhoben.

Die Presse attestierte dem Kröcher/Möller-Prozess einen Sonderstatus, der wie es die *NZZ* und die *Weltwoche* klar machten, die «Normalität» in verschiedentlicher Hinsicht störten.⁴⁶ Sie betonten, dass dieser Prozess mit internationalem Profil eine Schweizer Kleinstadt in Unruhe versetzt habe. Auch hoben sie hervor, dass die Strafverfolgung von international gesuchten TerroristInnen für die Schweiz ein Novum darstellte. Verschiedene Zeitungen äusserten die Ansicht, dass sich die Berner Gerichtsbarkeit einer internationalen Bewährungsprobe ausgesetzt sehe, wobei sich erst weisen müsse, ob sie dieser gewachsen sei. Auch wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass die Rechtsstaatlichkeit der Schweiz auf dem ■ 147

Prüfstand stehe. Denn obwohl das Gericht nicht per se über politische Delikte zu entscheiden hatte, war man in der Schweiz doch der Überzeugung, dass die internationale Staatengemeinschaft und Medienlandschaft genauestens beobachteten, wie der Schweizer Rechtsstaat in seinem ersten «Terroristenprozess» mit den Angeklagten umgehe.

Es zeigt sich, dass Foucaults generelle Beobachtung zur Kriminalberichterstattung in besonderem Mass auf die Konstruktion des Pruntruter Terroristenprozess als Medienereignis in der Schweizer Nachrichtenpresse zutrifft: Das Medienereignis des Prozesses wirkte identitätsstiftend, gerade weil es die von Foucault beschriebene paradoxe Bewegung der gleichzeitigen Erzeugung von Nähe und Distanz fortwährend vollzog. Der Terroristenprozess wurde über seine Dauer hinaus regelmässig in den Zeitungen thematisiert als etwas, das aufgrund der Präsenz der Schweizer Verteidiger dazu führe, dass ihre Öffentlichkeitsarbeit – als rechtsverhindernde, linke Taktik aus dem Ausland taxiert – die Objektivität der Schweizer Rechtsprechung gefährde. Auch wurde während des Gerichtsprozesses immer wieder darauf hingewiesen, dass sich terroristische Aktivitäten jederzeit auch vor der Haustüre der Lesenden ereignen könnten. Doch dadurch, dass die TerroristInnen von den Verhandlungen abwesend waren und die JournalistInnen sehr wenig über sie in Erfahrung bringen konnten, verlor der Prozess nie den Status des Mysteriösen und Fremden. Die Presse produzierte somit ein Gefühl der Nähe zum Geschehen, bestätigte gleichzeitig aber auch die Vorstellung, es handle sich um ein der Schweizer Wesensart fremdes Phänomen. Die tägliche Berichterstattung über den Prozess war damit Teil des, wie es Foucault treffend formulierte, «inneren Kampfes gegen einen antlitzlosen Feind». Die Stilisierung der Angeklagten zu TerroristInnen, die wiederholte Bezeichnung der Gerichtsverhandlung als Terroristenprozess und die narrative Situierung des Prozesses in einer Schweizer Kleinstadt, wird nicht als Abbildung einer ihr vorgängigen Realität verstanden. Vielmehr sind sie alle als Praktiken zu lesen, die den Terrorismus als mediale Realität in typisierten Narrativen hervorbringt.

Mit der Verschränkung von fremd, deutsch, wahrheitsverfälschend und terroristisch auf der einen Seite und von nah, schweizerisch, der Wahrheit verpflichtet und rechtsstaatlich auf der anderen Seite konstruierte die Presse eine *imagined community* der Schweizer.⁴⁷ In den Printmedien wurde, wie bereits erwähnt, wiederholt die Differenz zwischen einer redlichen, rechtsstaatlich operierenden Schweiz und einer dem Medienspektakel verfallenen ausländischen Gerichtspraxis markiert. Diese Gegenüberstellung erschien jedoch nur glaubwürdig, weil die Presse das Aussergewöhnliche des Terrorismus in Narrativen lokalisierte, die den Linksterrorismus der Bundesrepublik Deutschland in Opposition zu den Tugenden der Schweizer Nation konstruierte. Die Einbettung des Terro-

ristenprozesses in das Narrativ über das ambivalente Verhältnis der Schweiz zu seinem grossen Nachbarn einerseits und über die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit mittels einer vermeintlich unverfälschten und unabhängigen Rechtsprechung andererseits formten die *imagined community* der Schweiz.⁴⁸ Sowohl die mediale Inszenierung des Terroristenprozesses in einer harmlosen, typisch schweizerischen Kleinstadt als auch die Bewertung des Gerichtsentscheids als «hart aber gerecht» sind damit als Aufwertungs- und Selbstaffirmationpraktiken eines *othering*-Prozesses zu verstehen.⁴⁹ Das mittels der Figur der TerroristIn konstruierte Fremde sowie die mittels der Figur des Verteidigers konstruierte Nähe waren wesentlich daran beteiligt, die Schweizer *imagined community* zu festigen, indem diese Benennung des «Anderen» die Möglichkeit schuf, die sogenannte eigene Identität zu bestimmen.⁵⁰ Dies gestattete wiederum das Festhalten am Bild einer in sich geschlossenen Schweizer Gemeinschaft. Eine nationale Gemeinschaft ist in diesem Sinn als fortwährender Konstruktionsprozess zu verstehen, der Identität in seiner Abhängigkeit von einem antagonistischen «Anderen» konstituiert. Entscheidend scheint für diesen Prozess, dass das positiv konnotierte, vermeintlich «Eigene» immer wieder in eine bedrohliche Nähe zu negativ konnotierten Elementen gesetzt wird. Es würde sich lohnen, die mediale Konstruktion von nationaler Identität im Terrorismusdiskurs der 1970er-Jahre mit den identitätsstiftenden Effekten des aktuellen, in globalisierten Gesellschaften gefürchteten Terrorismus zu vergleichen. Um welche Art der *imagined community* geht es heute?

Anmerkungen

- 1 «Warum wurden sie zu Terroristen?» und «Vor dem Geschworenengericht in Pruntrut. Der Prozess gegen die mutmasslichen Terroristen Kröcher/Möller. Ein Verfahren mit vielen Unbekannten», *Neue Zürcher Zeitung (NZZ)*, 12. Juni 1978.
- 2 Etwa 40 JournalistInnen nahmen am Prozess selbst teil. Licinio Valsangiacomo, «Für jeden Angeklagten 100 Polizisten», *Tages-Anzeiger*, 13. Juni 1978.
- 3 «Vor dem jurassischen Geschworenengericht. Kurzer Prozess gegen die mutmasslichen Terroristen Kröcher und Möller. Verschiebung der Verhandlungen nach zwei Stunden», *NZZ*, 13. Juni 1978. Ähnliche Berichte finden sich in den anderen Schweizer Tageszeitungen. Vgl. «In Zukunft mit Pflichtverteidigern. Terroristenprozess in Pruntrut nach 2 ½ Stunden Dauer vertagt», *Der Bund*, 13. Juni 1978.
- 4 «Zum Pruntruter Terroristenprozess. Vorurteilsloses Gerichtsurteil», *NZZ*, 3. Juli 1978.
- 5 Christoph Grenacher, «Keine Finger-Abdrücke ... Wird Möller den Terroristenprozess in Pruntrut als freier Mann verlassen?», *Die Tat*, 27. Juni 1978.
- 6 Ich beziehe mich hiermit auf Andrea Maihofers Diskursbegriff, nach dem sich ein Diskurs auf unterschiedlichen symbolischen, strukturellen und individuellen Ebenen manifestieren kann. Andrea Maihofer, *Geschlecht als Existenzweise. Macht, Moral, Recht und Geschlechterdifferenz*, Frankfurt a. M. 1995, 80; Elisabeth Holzleithner, *Recht Macht Geschlecht. Legal Gender Studies. Eine Einführung*, Wien 2002, 14.

- 7 Henner Hess et al., «Vorbemerkung: <Terrorismus-Diskurs> und Wissenschaft», in Henner Hess et al. (Hg.), *Angriff auf das Herz des Staates. Soziale Entwicklung und Terrorismus*, 1. Bd., Frankfurt a. M. 1988, 9–14, hier 10.
- 8 Vgl.: Joseph S. Tuman, *Communicating Terror, The Rhetorical Dimensions of Terrorism*, Thousand Oaks 2003; Norris Pippa et al., *Framing Terrorism. The News Media, the Government, and the Public*, New York 2003; Paul Wilkinson, «The Media and Terrorism: A Reassessment», in *Terrorism and Political Violence* 9 (2) 1997, 51–64.
- 9 Vgl.: Richard Jackson, *Writing the War on Terrorism. Language, Politics and Counter-Terrorism*, Manchester 2005, 59; Richard Johnson et al. (Hg.), *The Practice of Cultural Studies*, London 2004, 174; Jacob Torfing, *New Theories of Discourse. Laclau, Mouffette and Zizek*, Oxford 1999, 124 f., 129, 305.
- 10 Michel Foucault, *Überwachen und Strafen*, Frankfurt a. M. 1994, 369 f. Zum Verhältnis von Massenmedien und Kriminalität siehe auch Martina Althoff, *Die soziale Konstruktion von Fremdenfeindlichkeit*, Opladen 1998, 21–51.
- 11 Vgl. Michel Foucault, «Das Subjekt und die Macht», in Hubert L. Dreyfus, Paul Rabinow, *Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik*, Frankfurt a. M. 1987, 243–261; vgl. Michel Foucault, «Historisches Wissen der Kämpfe und Macht. Vorlesung vom 7. Januar 1976», in Michel Foucault, *In Verteidigung der Gesellschaft. Vorlesungen am College de France (1975–1976)*, Frankfurt a. M. 2001, 13–36.
- 12 Die vorliegende Untersuchung basiert auf Artikeln deutschsprachiger Printmedien, die im Schweizerischen Sozialarchiv und im Nachlass von Gabriele Kröcher-Tiedemanns im International Institute of Social History in Amsterdam (IISH) systematisch gesammelt wurden.
- 13 Der von John Fiske in Anschluss an Dayan und Katz weiterentwickelte Begriff des Medienereignisses hebt die Unterscheidung zwischen dem «realen» Ereignis und dem Diskurs darüber auf. John Fiske, *Media Matters. Race and Gender in U. S. Politics*, Minneapolis 1996.
- 14 Vgl. Richard K. Sherwin, «When Law Goes Pop: The Vanishing Line Between Law and Popular Culture», Chicago 2000, 8.
- 15 John Fiske benützt den Begriff «pleasure», der im Deutschen mit «Lust» übersetzt wurde. John Fiske, *Lesarten des Populären*, Wien 2000, 25.
- 16 Der *Tages-Anzeiger* widmete einen ungewöhnlich langen Artikel und Kommentar dem Thema der Terroristin. Vgl. «Unter den Terroristen sind viele Frauen. Gabriele Kröcher-Tiedemann ist kein Einzelfall», *Tages-Anzeiger*, 26. Juni 1978.
- 17 Grenacher, Christoph, «Terror-Prozess», *Die Tat*, 10. Juni 1978, 9; Frank A. Meyer, «Trauer und Terror-Angst im Jura», *Schweizer Illustrierte* 11, 13. März 1978, 106–110, hier 106; «Rumpfprozess gegen mutmassliche Terroristen. Verfahren ohne Angeklagte und ohne erbetene Verteidiger», *NZZ*, 27. Juni 1978.
- 18 «Terroristen-Paar nach Schiesserei und Autojagd bei Delsberg gestellt. Wieder grosser Terroristenfang der Schweizer Polizei – Juliane Plambeck und Willy Peter Stoll?», *St. Galler Tagblatt*, 21. Dezember 1977.
- 19 Vgl. «Niemand will sie. In der Schweiz fehlt ein Terroristen-Gefängnis», *Die Weltwoche*, 12. Juli 1978; «Schweizer sind in erster Linie <Lieferanten>», *Tages-Anzeiger*, 20. April 1977; «Transitland für Terroristen», *Basler Zeitung*, 6. Mai 1977.
- 20 Peter Amstutz, «Terrorist, mach mal Urlaub in der Schweiz», *Frankfurter Rundschau*, 22. Nov. 1979.
- 21 «Kröcher und Möller im Hungerstreik», *NZZ*, 15. Juni 1978.
- 22 «Bombenanschlag auf Berner Amtshaus», *NZZ*, 15./16. Juli 1978.
- 23 «Einzelinitiative verlangt Änderung der Zürcher Strafprozessordnung. Rechtsanwalt schlägt Antiterrorvorschriften vor», *Tages-Anzeiger*, 12. August 1978; «Zürcher Kantonsrat: Spezielle Paragraphen gegen Terroristen und ihre Anwälte. Revision der Strafprozessordnung soll zur Beruhigung der Bevölkerung beitragen», *Zürichsee-Zeitung*, 22. August 1978.

- 24 Zwei dieser Anwälte waren Mitarbeiter des Zürcher Anwaltskollektivs, der dritte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei Moritz Leuenberger. Anwaltskollektiv Zürich, «Pressekonferenz», 22. Mai 1978; Anwaltskollektiv Zürich, «Prozesserklärung: Gabriele Kröcher-Tiedemann und Christian Möller», 12. Juni 1978, 9 S.; Anwaltskollektiv Zürich, «Prozessbericht im Verfahren gegen Gabriele Kröcher-Tiedemann und Christian Möller», 16. Juni 1978, 3 S.; Hans Zweifel / Anwaltskollektiv Zürich, «Pressekonferenz vom 26. 6. 1978 in Pruntrut/Schweiz i. S. Gabriele Kröcher-Tiedemann und Christian Möller», 3. Juli 1978, 15 S.
- 25 «Vorwürfe an die Justiz: <Prozess gegen unsere Klienten wird zur Farce>. Drei Kröcher/Möller-Verteidiger legen Mandat nieder», *Tages-Anzeiger*, 25. Mai 1978.
- 26 «Vor dem jurassischen Geschworenengericht» (wie Anm. 3).
- 27 «Anwalt in Rollenzwiespalt: Sprache des <Kriegs> gegen Sprache des Rechts», *NZZ*, 24./25. Juni 1978. Der Kommentar thematisiert die Rolle des Anwalts als Rechtsbeistand, die sich vom Propagandist deutscher Rechtsverfahren deutlich abgrenzen müsse. «Der Griff zum Mittel der Publizität nach Beginn eines Prozessverfahrens verstösst jedenfalls gegen hiesige Anwaltsusancen.»
- 28 «Anwälte der Rechtsverhinderung nun auch bei uns», *NZZ*, 17. Juni 1978.
- 29 Erich Meier (emr) schrieb von 1964–1994 für das Ressort Zürich der *NZZ*. Vgl. etwa «Vor dem jurassischen Geschworenengericht. Kurzer Prozess gegen die mutmasslichen Terroristen Kröcher und Möller. Verschiebung der Verhandlungen nach zwei Stunden», *NZZ*, 13. Juni 1978.
- 30 «Und über allem ein strahlend blauer Himmel. Krasse Gegensätze prägten am Montag den idyllischen Hauptort der Ajoie.» Vgl. «In Zukunft mit Pflichtverteidigern. Terroristenprozess in Pruntrut nach 2 ½ Stunden Dauer vertagt», *Der Bund*, 13. Juni 1978.
- 31 Marcel H. Keiser, «Nach deutschem Strickmuster. Verteidiger-Schabernack in Pruntrut», *Die Weltwoche*, 14. Juni 1978.
- 32 Es handelt sich um eine Initiative, die von einem Zürcher Rechtsanwalt, Staub, eingegeben wurde. «Der Farce zweiter Teil. Terroristen werden <Kriegsgefangene>», *Die Weltwoche*, 28. Juni 1978: Die Wiedergabe ausgewählter Passagen dieser Einzelinitiative deutet darauf hin, dass die Weltwoche die sogenannten Obstruktions- und Rechtsverhinderungsmethoden der Verteidigeranwälte moralisch verurteilte. Eine weniger dezidierte Stellung nimmt der *Tages-Anzeiger* ein. Vgl. «Einzelinitiative verlangt Änderung der Zürcher Strafprozessordnung» (wie Anm. 23).
- 33 «Der Farce zweiter Teil» (wie Anm. 32).
- 34 Keiser (wie Anm. 31).
- 35 Ebd.
- 36 Über den Nachrichtenwert eines Ereignisses siehe: Stuart Hall, «Die strukturierte Vermittlung von Ereignissen», in Stuart Hall, *Ausgewählte Schriften 1. Ideologie, Kultur, Rassismus*, Hamburg 1989, 126–149; Stuart Hall et al. (Hg.), *Policing the Crisis. Mugging, the State, and Law and Order*, London 1978, 53.
- 37 Vgl. Christof Beyer, *Der Erfurter Amoklauf in der Presse. Unerklärlichkeit und die Macht der Erklärung: Eine Diskursanalyse anhand zweier ausgewählter Beispiele*, Hamburg 2004.
- 38 «Pruntruter Prozess in Gang», *Tages-Anzeiger*, 27. Juni 1978.
- 39 «Rumpfprozess gegen mutmassliche Terroristen. Verfahren ohne Angeklagte und ohne erbetene Verteidiger», *NZZ*, 27. Juni 1978.
- 40 «Der Staatsanwalt fordert für Kröcher 15 Jahre, für Möller 13 Jahre Zuchthaus. <Ihr Ziel ist Umsturz!>», *Die Tat*, 30. Juni 1978.
- 41 Der *Blick* weiss aufgrund von Auszügen aus den Vernehmungsprotokollen: «Diese Frau befürwortet die nackte Gewalt zur Durchsetzung ihrer Ideen.» Jürg Zbinden, Rolf Widmer, «Terroristin zeigte ihr wahres Gesicht», *Blick*, 27. Juni 1978, 2.
- 42 Vgl. Stefan Thomi, «Pruntrut: Hart, aber gerecht», *Basler Zeitung*, 3. Juli 1978; «Trotz allem Erfolg des Rechtsstaats», *Tages-Anzeiger*, 1. Juli 1978.
- 43 Vgl. «Anwälte der Rechtsverhinderung nun auch bei uns», *NZZ*, 17. Juni 1978.

- 44 Vgl. Frank A. Meyer, «Trauer und Terror-Angst im Jura», *Schweizer Illustrierte*, 13. März 1978, 106–109.
- 45 Albert Tanner, «Willensnation versus Kulturnation. Nationalbewusstsein und Nationalismus in der Schweiz», in Catherine Bosshardt-Pfluger et al., *Nation und Nationalismus in Europa. Kulturelle Konstruktion von Identitäten. Festschrift für Urs Altermatt*, Frauenfeld 2002, 179–203.
- 46 Sogar das Bundesgericht gab in seinem Entscheid über den Entzug des Anwaltspatents der Verteidigeranwälte von 1980 zu, dass das «Verfahren gegen Gabriele Kröcher und Christian Möller von allem Anfang an im Brennpunkt des Interesses der Öffentlichkeit stand». Das Bundesgericht gab ausserdem zu bedenken, dass die Öffentlichkeit ein erhebliches Bedürfnis nach Information habe und sich der Terroristenprozess klar in der juristischen Handhabung von einem «normalen» Gerichtsfall unterscheide, da ihm die Öffentlichkeit besondere Aufmerksamkeit widme und über deren Gang die Massenmedien oder die Behörden selbst laufend orientieren müssten. Vgl. 1980 BGE 106 Ia 100, 15.
- 47 Der hier verwendete Begriff der *imagined community* bezieht sich auf Benedict Anderson: Nation is «an imagined political community – and imagined as both inherently limited and sovereign. [...] imagined as a community, because, regardless of the actual inequality and exploitation that may prevail in each, the nation is always conceived as a deep, horizontal comradeship». Benedict Anderson, *Imagined Communities*, 2. Aufl., London 1991, 6 f. Vgl. Etienne Balibar, «The Nation Form: History and Ideology», in Etienne Balibar, Immanuel Wallerstein, *Race, Nation, Class: Ambiguous Identities*, London 1991, 86–106; Homi K. Bhabha (Hg.), *Nation and Narration*, London 1990.
- 48 Inwiefern diese Bestätigung des Bestehenden in einer Zeit passierte, in der sich die Schweizer Regierung gerade sehr stark international ausrichtete, müsste genauer untersucht werden.
- 49 Vgl. Thomi (wie Anm. 42); «Trotz allem Erfolg des Rechtsstaats» (wie Anm. 42).
- 50 Zum hier verwendeten Identitätsbegriff, siehe Stuart Hall, «Introduction: Who Needs «Identity»?», in Stuart Hall, Paul Du Gay (Hg.), *Questions of Cultural Identity*, London 1996, 4 ff.